

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1 Zweckbestimmung (Parkfläche)

Die im Planzeichnungsteil festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient der Zweckbestimmung „Parkfläche“ (P). Sie ist ausschließlich für die Unterbringung von Personenkraftwagen (Pkw) der Besucher der Streetball-Anlage sowie der allgemeinen Öffentlichkeit zulässig.

1.2 Gestaltung und Befestigung (Wasserdurchlässigkeit)

Die Parkfläche ist in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine oder wasserdurchlässiges Ökopflaster) auszuführen. Eine vollflächige, wasserundurchlässige Versiegelung (z. B. durch Asphaltierung oder geschlossenen Betonbau) ist unzulässig.

2. Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.1 Zweckbestimmung und Nutzungsregelung

Die im Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche dient der Zweckbestimmung „**Sport- und Spielplatz (Streetball-Anlage)**“. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche sind ausschließlich die für den Betrieb einer Streetball-Anlage erforderlichen baulichen Anlagen, Sportgeräte und Nebenanlagen zulässig. Andere Sport- und Freizeitnutzungen, insbesondere solche mit hohem raum- und lärmstrukturellem Konfliktpotenzial wie Bolzplätze, Skateanlagen und vergleichbare lärmintensive Nutzungen, sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (z. B. Boule-Bahnen, Outdoor-Fitnessgeräte) sind planungsrechtlich unzulässig.

2.2 Räumliche Verortung und Lokalisierung (Innere Gliederung)

Die Errichtung der Streetball-Spielfläche sowie aller damit funktional zusammenhängenden baulichen Anlagen (insbesondere Basketballmasten, Korbkonstruktionen, Zäune, Pflasterungen und Befestigungen) ist ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung durch die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Planzeichen 15.14 PlanzV 90 – „Perlschnur“) gekennzeichneten Teilfläche („Sport- und Spielfläche“) zulässig. Außerhalb dieser gekennzeichneten Teilfläche sind sportbezogene bauliche Anlagen und Versiegelungen unzulässig.

2.3 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und Geräte

Als oberer Bezugspunkt für die zulässige Höhe aller baulichen Anlagen sowie sonstigen Sport- und Spielgeräte innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport- und Spielplatz" wird eine maximale absolute Höhe von 40,00 m ü. NHN als Oberkante (OK) festgesetzt.

3. Flächen und Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Gewährleistung des Schutzes der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung vor unzumutbarem Freizeitlärm ist die Nutzung der Streetball-Anlage ausschließlich zu folgenden Zeiten zulässig:

3.1 Zeitliche Nutzungseinschränkungen:

Die Nutzung der Streetball-Anlage ist ausschließlich zu folgenden Zeiten zulässig:

Werktags (Montag bis Samstag): von 08:00 Uhr bis 20:00Uhr.

Sonn- und Feiertage: Eine Nutzung der Streetball-Anlage ist vollständig unzulässig (Nutzungsverbot).

3.2 Technische Vorkehrungen zur aktiven Lärminderung

- a) Die Basketballkorbkonstruktionen sind baulich so auszuführen, dass die Körbe mit einem einfachen Steck- und Schlosssystem ausgerüstet werden können.
- b) Sollte die zeitliche Nutzungseinschränkung (Schilder-Lösung) nachweislich und wiederholt missachtet werden, ist die Gemeinde Böklund verpflichtet, die Basketballkörbe außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten (werktags nach 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) physisch zu demontieren oder hochzuklappen und abzusperren.

Hinweise

Schutz von Gehölzen und Bäumen (DIN 18920)

Bei jeglichen landschaftspflegerischen Pflegearbeiten, baulichen Herstellungen der Parkfläche oder Unterhaltungsmaßnahmen im Umfeld der schutzwürdigen Hecken- und Baumbestände ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) strikt zu beachten, um Wurzel- und Kronenschäden auszuschließen.

Fortgeltung der Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 12 "Toft"

Sämtliche zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Basis-Bebauungsplanes Nr. 12 „Toft“ sowie dessen 1. Änderung bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich bestehen, sofern sie nicht durch die Festsetzungen dieser 2. Änderung ausdrücklich geändert, ergänzt oder überlagert werden.